

M e r k b l a t t

für die Errichtung und Anerkennung einer

B u c h p r ü f u n g s g e s e l l s c h a f t

nach Maßgabe der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Vorschriften

der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

s o w i e

Mustersatzung für eine Buchprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH

Anerkennungsvoraussetzungen und –verfahren

I. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Zulässige Rechtsformen

Gemäß § 130 Abs. 2 i.V.m. § 27 WPO können Buchprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der AG, der KGaA, der GmbH, der OHG, der KG und der Partnerschaft errichtet werden; bei OHG und KG ist Voraussetzung, daß sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

2. Führung der Buchprüfungsgesellschaft

Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist gemäß § 130 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO, daß die Gesellschaft von vereidigten Buchprüfern verantwortlich geführt wird. Dieses Erfordernis kann auch durch Wirtschaftsprüfer erfüllt werden.

Zur verantwortlichen Führung gehört, daß die gesetzlichen Vertreter mit vBP- bzw. WP-Qualifikation über die nötige Dispositionsfreiheit verfügen, bei ihren Entscheidungen in beruflichen Angelegenheiten also nicht an die Weisung oder Zustimmung von Gesellschaftern oder anderen Personen gebunden sind. Das bedeutet, daß allein die verantwortlichen vereidigten Buchprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer darüber entscheiden, welche beruflichen Aufträge übernommen oder abgelehnt werden, ob Honoraransprüche gerichtlich geltend gemacht werden, welches Personal eingestellt werden soll, welche Büro- und Organisationsmittel angeschafft und welche Geschäftsräume angemietet werden sollen. Bei der Einstellung von Mitarbeitern gilt, daß erst ab der Gruppe der leitenden Mitarbeiter die Zustimmung der Gesellschafter oder eines anderen Gesellschaftsgremiums vorgesehen werden darf; die maßgebliche Gehaltsgrenze orientiert sich in etwa an der Obergrenze für die Beitragsbemessung bei der Rentenversicherung. Bei Mietverträgen über Praxisräume oder Maschinen etc. gilt, daß bis zu einer jährlichen Belastung in Höhe des halben Stammkapitals eine Zustimmung Dritter nicht zulässig ist; entsprechendes gilt bei der entgeltlichen Anschaffung von Büromaschinen, Büromöbeln etc.

Im Bereich der Abschlußprüfung sichert das Berufsgesetz die Eigenverantwortlichkeit der vereidigten Buchprüfer durch besondere Maßnahmen. Durch § 44 Abs. 1 Satz 3 WPO wird ausdrücklich bestimmt, daß gesetzliche Vertreter und Gesellschafter, die nicht vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sind, und Mitglieder des Aufsichtsrates der Buchprüfungsgesellschaft auf die Durchführung von Abschlußprüfungen nicht in der Weise Einfluß nehmen dürfen, durch die die Unabhängigkeit des verantwortlichen vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt wird. Gemäß § 130 Abs. 2 i.V.m. § 32 WPO dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die Buchprüfungsgesellschaften erteilen, nur von vereidigten Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden.

3. Gesetzliche Vertretung durch vereidigte Buchprüfer

Ausfluß des Erfordernisses der verantwortlichen Führung durch vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist die Regelung in § 28 Abs. 1 WPO, wonach mindestens einer der gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Partner) vereidigter Buchprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer sein muß. Mindestens einer der gesetzlichen Vertreter mit vBP- bzw. WP-Qualifikation muß seinen Berufssitz am Sitz der Gesellschaft haben (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WPO i.V.m. § 19 Abs. 2 der Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers).

ACHTUNG!

Gemäß § 130 Abs. 2 WPO in der ab 01. Januar 2004 geltenden Fassung ist für eine Buchprüfungsgesellschaft der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen, sobald die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die Wirtschaftsprüfer sind, die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die vereidigte Buchprüfer sind, übersteigt. Unterbleibt ein solcher Antrag, ist die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft zu widerrufen oder zurückzunehmen.

4. Berufung von Nicht-vereidigten Buchprüfern als gesetzliche Vertreter von Buchprüfungsgesellschaften

Neben vereidigten Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfern sind auch Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner von Buchprüfungsgesellschaften zu sein.

Mit Genehmigung durch die Wirtschaftsprüferkammer können unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die **nicht** vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte sind, neben vereidigten Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfern als Geschäftsführer etc. einer Buchprüfungsgesellschaft bestellt werden. Denkbar ist dies bei Personen, die einen mit dem Beruf des vereidigten Buchprüfers bzw. Wirtschaftsprüfers vereinbaren Beruf ausüben. Hierzu zählt die Ausübung eines Berufs auf den Gebieten der Technik und des Rechtswesens. Demzufolge können z.B. Ingenieure - mit Ausnahmegenehmigung - weitere gesetzliche Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft werden. Von Bedeutung ist, daß solche Personen gemäß § 56 WPO auch zahlreichen elementaren Berufspflichten wie vereidigte Buchprüfer unterliegen; insbesondere dürfen sie nicht anderweitig gewerblich tätig sein. Gemäß § 28 Abs. 3 WPO können auch ausländische sachverständige Prüfer als gesetzliche Vertreter berufen werden. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staa-

ten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.

Bei der Berufung von Nicht-vereidigten Buchprüfern in die gesetzliche Vertretung bleibt aber stets zu beachten, daß ihre Zahl diejenige der vereidigten Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer innerhalb der gesetzlichen Vertretung **nicht erreichen darf**; lediglich für den Fall, daß nur zwei gesetzliche Vertreter vorhanden sind, ist Parität zulässig.

Hinweis: Nicht-vBP als gesetzliche Vertreter von Buchprüfungsgesellschaften sind gemäß § 58 WPO i.V.m. § 128 Abs. 2 WPO Pflichtmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und unterliegen - ebenso wie die Buchprüfungsgesellschaften - einer persönlichen Beitragspflicht und bezogen auf die Tätigkeit in der Gesellschaft auch der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer.

Wenn eine Buchprüfungsgesellschaft ihren Hauptsitz und ggf. Zweigniederlassungen in einem Bundesland hat, in dem es eine berufsständische Versorgung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gibt, werden die gesetzlichen Vertreter ohne vBP-Bestellung grundsätzlich Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerkes.

5. Zulässiger Kreis der Gesellschafter

Der Kreis der Gesellschafter von Buchprüfungsgesellschaften wird durch § 28 Abs. 4 WPO i.V.m. § 130 Abs. 2 WPO begrenzt. Als Gesellschafter zugelassen sind nur vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer sowie Buchprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen. Als Gesellschafter sind des weiteren Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Personen zugelassen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung gemäß § 44 b Abs. 2 WPO zulässig ist, oder Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner gemäß § 28 Abs. 2 oder 3 WPO genehmigt worden ist. Anerkennungsvoraussetzung ist aber, daß **mindestens die Hälfte der genannten Personen in der Gesellschaft tätig** ist (§ 28 Abs. 4 Nr. 1 a WPO). Sofern die vorgenannten Berufsträger keine Stellung als gesetzliche Vertreter einnehmen können (siehe 4.) oder sollen, sind mit diesen als Nachweis der Tätigkeit in der Gesellschaft Anstellungsverträge abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn Prokura erteilt werden soll. Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, daß von den obengenannten Personen, die zulässige Nicht-vBP/WP-Gesellschafter sind und die **nicht** in der Gesellschaft **tätig** sind, nur **weniger als 1/4** der Anteile am Nennkapital gehalten werden darf (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 a WPO). Entspricht das Nennkapital beispielsweise dem gesetzlichen Mindestkapital in Höhe von € 25.000, dürfen also nicht tätige Nicht-vBP/WP-Gesellschafter nur weniger als € 6.250 halten.

Weiterhin ist erforderlich, daß

- bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen, gehört,

- bei Kommanditgesellschaften die Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten von vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO entsprechen, übernommen worden ist,
- vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, GmbH-Gesellschafter oder Kommanditisten zusteht,
- Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden,
- laut Gesellschaftsvertrag nur Gesellschafter mit vBP- oder WP-Qualifikation zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden können.

Haben sich Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO (vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, Anteile an einer Buchprüfungsgesellschaft zu halten, so werden ihnen die Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Klargestellt ist damit, daß eine Sozietät gemäß § 44 b WPO nicht beteiligungsfähig ist. Als Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO gelten auch Stiftungen und eingetragene Vereine, wenn sie

- a) ausschließlich der Altersversorgung von in der Buchprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausübung, Berufsbildung oder die Wissenschaft fördern

u n d

- b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus vereidigten Buchprüfern oder Wirtschaftsprüfern bestehen.

6. Mindestkapital, Vinkulierung

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß bei Antragstellung nachgewiesen werden, daß der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht. Damit soll sichergestellt werden, daß insbesondere schon länger bestehende Gesellschaften den Nachweis des Mindesthaftkapitals erbringen müssen. Dieses beträgt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 25.000 Euro, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 50.000 Euro (sh. § 7 AktG).

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf den Namen lauten. Die Übertragung sowohl von Aktien als auch von Geschäftsan-

teilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 28 Abs. 5 WPO).

II. Anerkennungsverfahren

1. Zuständige Behörde

Der Antrag auf Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin zu richten (§ 29 Abs. 1 WPO).

2. Verfahren vor offizieller Antragstellung

Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung empfiehlt es sich, mit der Wirtschaftsprüferkammer abzustimmen, ob

- die in Aussicht genommene Firmierung zulässig ist und sich gegenüber den Namen bereits bestehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften genügend unterscheidet,
- der Gesellschaftsvertrag/die Satzung keinen berufsrechtlichen Bedenken begegnet.

Gleichzeitig ist die Wirtschaftsprüferkammer - wenn die Angaben nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich sind – darüber zu informieren,

- unter welcher Anschrift die Gesellschaft residieren wird,
- welcher vereidigter Buchprüfer-/Wirtschaftsprüfer-Geschäftsführer seinen Berufssitz am Sitz der Gesellschaft haben wird,
- wie sich der Kreis der Gesellschafter mit den jeweiligen Stammeinlagen zusammensetzt,
- wie die Gesellschafter, die nicht vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sind, in der Gesellschaft tätig sein werden.

Hinsichtlich der Firmierung ist außerdem eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer herbeizuführen, die im Eintragungsverfahren vom Registergericht ebenfalls gehört wird.

3. Offizieller Antrag, Antragsunterlagen, Gebühren

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung/des Gesellschaftsvertrages (§ 29 Abs. 2 WPO);

- b) der Nachweis über den Abschluß einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers - §§ 28 Abs. 7, 54 WPO). Auf Wunsch kann eine Liste von Versicherern zur Verfügung gestellt werden.
- c) der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals (§ 28 Abs. 6 WPO). Bei einer Bargründung ist der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals durch Vorlage einer Bankbestätigung im Original zu erbringen; sie wird auf Wunsch zurückgesandt.

Bei Leistung von Sacheinlagen ist ein Sachgründungsbericht nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Satz 2 GmbHG zu erstellen.

Bei bereits bestehenden Gesellschaften ist ein (Zwischen-)Abschluß zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, daß der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Stammkapitals entspricht (§ 28 Abs. 6 Satz 2 WPO).

- d) eine Erklärung eines jeden Gesellschafters, daß er die Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO),
- e) Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Gesellschafter (Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte etc.), die keine Organstellung innehaben.

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren beträgt € 1.050 und ist an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen (§ 61 Abs. 2 WPO i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer – GebOWPK -).

Die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 WPO (sh. I. 4.) beträgt € 270 je Antrag.

Über den Antrag auf Anerkennung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid. Gebührenschuldner sind die oder der Antragsteller. **Es wird gebeten, keine Schecks einzureichen oder vorzeitige Überweisungen auf ein Konto der Wirtschaftsprüferkammer vorzunehmen, sondern erst nach Erhalt des Gebührenbescheides eine Überweisung zu veranlassen.**

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Anerkennungsurkunde

Vor der Anerkennung einer Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft ist deren Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vor der Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist wiederum nur möglich und zulässig, wenn dem Registergericht eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Anerkennungsbehörde für die Eintragung auch des Firmenbestands „Buchprüfungsgesellschaft“ vorgelegt wird.

Die Wirtschaftsprüferkammer als Anerkennungsbehörde stellt die Bescheinigung aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft vorliegen.

Über eine Eintragung in das Handelsregister ist die Wirtschaftsprüferkammer mittels eines beglaubigten Handelsregistrauszuges zu unterrichten. Erst dann kann die **Anerkennungsurkunde** ausgestellt werden.

Achtung:

Ohne staatliche Genehmigung (§§ 8 Abs. 1 Nr. 6, 9c GmbHG) ist eine Eintragung der Firma mit dem Bestandteil "Buchprüfungsgesellschaft" in das Handelsregister unzulässig. Auf § 133 WPO wird hingewiesen. Infolgedessen sollten die Berufsangehörigen die Notare darauf hinweisen, keinen vorzeitigen Eintragungsantrag an das Handelsregister zu richten.

Erst nach Anerkennung der Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft darf die Tätigkeit aufgenommen und die Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft kundgemacht werden.

5. Meldepflicht bei Änderung der Satzung/des Gesellschaftsvertrages

Nach erfolgter Anerkennung ist jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung (hierzu gehören auch Firmenänderungen) oder in der Person der gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 30 WPO). Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen (§ 30 Satz 3 WPO). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Meldepflicht zum Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer. Wird nach erfolgter Anerkennung der Gesellschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung stets und unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen (§ 30 Satz 1 und 2 WPO).

6. Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft

Für die gleichzeitige oder spätere Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Maßgebend ist dann zusätzlich das Steuerberatungsgesetz in der geltenden Fassung. Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die örtlich zuständige Steuerberaterkammer.

Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Vertretung zu, weil hier von seiten der Steuerberaterkammern teilweise Ergänzungen und/oder Änderungen gewünscht werden, die mitunter der Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft entgegenstehen. Da die Auffassungen von Steuerberaterkammer zu Steuerberaterkammer differieren, gibt es bei den Steuerberaterkammern keine bundeseinheitliche Musterregelung für die Geschäftsführung und Vertretung von Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dezember 2004